

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

Umsetzung der Eigenen Risikobeurteilung (ERB) bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Köln, 17. Januar 2024

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Solvabilität und Risikosteuerung* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen für die praktische Umsetzung des Rundschreibens 09/2020 „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)“ der BaFin (ERB-Rundschreiben) und wendet sich an Aktuare, die für eine EbAV im Rahmen der ERB tätig sind, insbesondere für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und die Versicherungsmathematische Funktion (VMF).

Die Umsetzung der Mindestanforderungen an die ERB betrifft insbesondere die Beurteilung des gesamten Risikoprofils einer EbAV bzw. der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme.

Im Rahmen der ERB hat die EbAV insbesondere

- die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- den gesamten Finanzierungsbedarf,
- operationelle Risiken,
- ESG-Risiken sowie
- Risiken für Versorgungsanwärter und -empfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen

zu beurteilen. Dabei ist auf mögliche Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs sowie zum Schutz der Versorgungsanwärter und -empfänger einzugehen.

Die vorgestellten Ansätze sind als Hinweise zu einzelnen Aspekten der ERB zu verstehen und können – unter geeigneter Auslegung des Proportionalitätsgrundsatzes – Anhaltspunkte zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die ERB liefern, wobei auch andere Vorgehensweisen möglich sind.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 17. Januar 2024 verabschiedet und am 17. Januar 2024 zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt worden.

¹ Der [Fachausschuss Altersversorgung / Vorstand des IVS] dankt der Arbeitsgruppe *Solvabilität und Risikosteuerung* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, Dr. Andreas Jurk (Leitung), Susanna Adelhardt, Theresa Axmann, Carsten Ebsen, Daniel Fröhn, Artur Gonsior, Armin Henatsch, Birgit Jung, Andreas Kopf, Lutz Lamert, Arkadius Machura, Stephan Meyer, Dietmar Schäffer, Matthias Sohn, Leif Unger, Dr. Christian Voß, Jörg Wagner, Mark Walddörfer, Simon Weber, Marius Wenning, Günther Weißenfels.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

1. Einleitung	5
1.1. Unterkapitel 1	5
2. Grundlegende Aspekte der ERB	7
2.1. Zuständigkeit	7
2.2. Leitlinie	7
2.3. Berücksichtigung der Proportionalität	8
2.4. Interne Dokumentation	9
2.5. Nichtregelmäßige ERB	9
2.6. Nachhaltigkeit in der ERB	10
3. Durchführung und Methodik der Bestandteile der ERB	11
3.1. Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems	11
3.2. Beurteilung der Datenqualität	11
3.3. Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs	12
3.3.1. Bedeckung der technischen Passiva	14
3.3.2. Kapitalausstattung	14
3.3.3. Bedeckung der wesentlichen Risiken (Risikotragfähigkeit und Risikobudget)	15
3.3.4. Liquiditätsausstattung	20
3.3.5. Szenarioanalysen	21
3.3.6. Maßnahmen	22
3.4. Beurteilung operationeller und weitere Risiken der EbAV	23
3.5. Beurteilung der Risiken für die Versorgungsanwärter und -empfänger	23
3.5.1. Garantierte Leistungen	24
3.5.2. Nicht garantierte Leistungen	24
3.5.3. Sonstige Risiken	24
3.5.4. Maßnahmen	24
3.6. Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre	25
3.7. Einbezug in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse	26
4. ERB-Bericht	27
4.1. Erstellung des ERB-Berichts	27
4.2. Berichtsstruktur und -inhalt	27
4.2.1. Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagements	28
4.2.2. Beurteilung der Datenqualität	28
4.2.3. Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs	28
4.2.4. Beurteilung operationeller und weiterer Risiken der EbAV	29
4.2.5. Beurteilung der Risiken der Versorgungsanwärter und -empfänger	29
4.2.6. Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre	29

4.3. Abgrenzung zum Risikobericht	29
---	----

1. Einleitung

1.1. Unterkapitel 1

Über die Vorgaben gem. Artikel 28 der EbAV II-Richtlinie vom 14.12.2016 und der diesbzgl. Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 19.12.2018 ist der Begriff der „Eigenen Risikobeurteilung“ (§ 234d VAG) als neuer Baustein des Risikomanagementsystems einer EbAV eingeführt worden. Im Rahmen dieser Vorgaben ist regelmäßig eine ERB über das **gesamte** Risikoprofil durchzuführen.

Die gesetzlichen verbindlichen Bestandteile der ERB werden durch das BaFin-Rundschreiben 09/2020 (VA) „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ (ERB-Rundschreiben) vom 30.12.2020 ausgelegt. Die BaFin hat zudem weitere Hinweise zur ERB veröffentlicht.³

Zur Durchführung der ERB in den EbAV ist es wichtig, die Systematik der einzelnen Bestandteile der ERB nachzuvollziehen und entsprechend abzuarbeiten.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die ERB über die Anforderungen an den Risikomanagementprozess gem. den Vorgaben des § 26 VAG – für Pensionskassen i.V.m. mit § 234c VAG und für Pensionsfonds wiederum daran anlehnend gemäß § 237 VAG – sowie den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV, nachfolgend kurz MaGo) und den dort verankerten Vorgaben zur Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung, -überwachung, -berichterstattung deutlich hinausgeht. Vor allem sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

- Die ERB soll eine Aussage zur Wirksamkeit des gem. § 26 VAG eingerichteten Risikomanagementsystems treffen. Damit verkörpert die ERB einen zusätzlich überprüfenden Charakter gegenüber dem Risikomanagementsystem. Es soll insbesondere eine Aussage getroffen werden, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagementsystems erreicht wurden (Soll-Ist-Abgleich) und, ob diese Ziele weiterhin angemessen sind.
- Schwerpunkt der ERB bildet die Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs sowie die Beschreibung ggf. erforderlicher (weiterer) Maßnahmen zu dessen Bedeckung. Im Rahmen dessen ist ausdrücklicher als in der Risikobewertung und -steuerung gem. § 26 VAG und den MaGo vorgegeben, in der Beurteilung mindestens auf die Dimensionen 1.) Bedeckung der technischen Passiva, 2.) Kapitalausstattung, 3.) Bedeckung der wesentlichen Risiken (Risikotragfähigkeit) und 4.) Liquidität einzugehen. Allen vier Punkten ist zudem gemein, dass jeweils quantitative Angaben erforderlich sind, was gem. den MaGo nicht derart explizit gefordert ist. Die Punkte 1.) bis 3.) unterliegen zusätzlich zwingend einer mehrjährigen Betrachtung (Betrachtungszeitraum mind. 5 Jahre). Dabei ist zu untersuchen, welcher Finanzierungsbedarf sich über diesen Zeitraum bezogen auf jede einzelne dieser drei Dimensionen ohne Berücksichtigung des Eintritts von Risiken ergibt (erwartete Entwicklung). In mindestens einem weiteren Szenario ist der Eintritt von Risiken zu berücksichtigen. In diesem Szenario ist ebenfalls der Finanzierungsbedarf in diesen drei Dimensionen über den gesamten Betrachtungszeitraum zu beurteilen (negative Entwicklung).
- Der Umfang der in die Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs einzubeziehenden Risiken ist weitreichend zu sehen. Umfasst werden sollen gemäß den Vorgaben des Rundschreibens Risiken, denen die EbAV ausgesetzt ist oder künftig ausgesetzt sein könnte, wobei aus allen Vermögenswerten und Verpflichtungen grundsätzlich Risiken

³ Sie hierzu die Publikation „EbAV: BaFin-Hinweise für bessere eigene Risikobeurteilung“ vom 27.06.2022 (<https://www.bafin.de/ref/19617958>) sowie der Publikation „EbAV: Alle Risiken im Blick?“ vom 17.07.2023 (<https://www.bafin.de/ref/19617476>).

entstehen können. Über die mehrjährige Perspektive sollen potentielle wesentliche negative Auswirkungen auf das Risikoprofil bzw. den gesamten Finanzierungsbedarf oder die zu seiner Deckung vorhandenen Mittel herausgearbeitet werden. Die Risiken können ihren Grund in der Geschäftsstrategie der EbAV oder im wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld haben. Die externen Faktoren beziehen sich dabei bspw. auf mögliche Änderungen der erwarteten Bestandsentwicklungen (Biometrie und Versicherungsverhalten), der wirtschaftlichen Bedingungen, des Rechtsrahmens, des steuerlichen Umfelds, des Marktes, in dem die EbAV tätig ist, sowie technische Entwicklungen.

- Die ERB hat außerdem die Risiken aus Sicht der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen sowie die Mechanismen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen, zu beurteilen.

Gemäß § 234d Abs. 1 S. 2 und 3 VAG ist die ERB mindestens alle drei Jahre für das gesamte Risikoprofil durchzuführen (regelmäßige ERB), auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch häufiger. Die EbAV hat unverzüglich eine ERB vorzunehmen, wenn eine wesentliche Änderung in ihrem Risikoprofil oder im Risikoprofil der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme eingetreten ist (nichtregelmäßige ERB). Im ERB-Rundschreiben macht die BaFin hierzu weiterführende Angaben.

2. Grundlegende Aspekte der ERB

Das ERB-Rundschreiben sieht eine 3-stufige Dokumentation in Bezug auf die ERB vor. Ausgangspunkt bilden schriftliche interne **Leitlinien**, in denen vorab die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der ERB zu regeln sind. Bei Durchführung einer konkreten ERB ist jeweils eine interne Dokumentation (**Durchführungsdokumentation**) zu erstellen, anhand derer und der weiteren Unterlagen, auf die darin verwiesen wird, ein fachkundiger Dritter die Durchführung der ERB nachvollziehen kann. Die eigentlichen Ergebnisse der ERB und Schlussfolgerungen sind in einem **ERB-Bericht** zu dokumentieren.

2.1. Zuständigkeit

Die aufsichtlichen Vorschriften geben nicht explizit vor, wer in der EbAV für die Durchführung der ERB verantwortlich ist. Gleichwohl ist es notwendig, die Verantwortung in der EbAV festzulegen.

Dies kann z.B. die URCF, ein zentrales Risikomanagement oder auch das Aktuariat bzw. die Versicherungsmathematik bzw. eine Controllingeinheit im Bereich Rechnungswesen / Kapitalanlagen (die z.B. für das Thema ALM / Stresstest verantwortlich ist) sein.

Im Rahmen der ERB sind auch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Schlüsselfunktionen und Trägerunternehmen darzustellen und zu beurteilen. Da dies keine originäre aktuarielle Fragestellung ist, wird das Thema im vorliegenden Ergebnisbericht nicht näher beleuchtet.

2.2. Leitlinie

Für die Erstellung einer Leitlinie zur ERB gelten zunächst die allgemeinen Vorgaben der MaGo sowie ergänzend die zusätzlichen Hinweise des ERB-Rundschreibens. EbAV können dabei selbst entscheiden, ob sie die notwendigen Inhalte in einer separaten Leitlinie zur ERB regeln oder in bereits bestehenden Leitlinien integrieren. Der Einfachheit halber wird im Folgenden unterstellt, dass eine separate Leitlinie zur ERB erstellt wird.

Die allgemeinen Vorgaben der MaGo sehen vor, dass in einer internen Leitlinie (oder mehreren internen Leitlinien) die grundlegenden ablauforganisatorischen Regelungen, die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Berichtsverfahren klar darzustellen sind. Schnittstellen und Abgrenzungen zur Vermeidung von Aufgabenüberschneidungen sind aufzuführen. Insgesamt sind die Ausführungen in einer internen Leitlinie auf die Geschäfts- und die Risikostrategie abzustimmen. Zur Unterstützung der von ihr festzulegenden Geschäfts- und Risikostrategie hat die gesamte Geschäftsleitung der schriftlichen Leitlinie zumindest bei der Erstverabschiedung sowie bei wesentlichen Änderungen zuzustimmen.

Speziell für die ERB sind zusätzlich insbesondere nachfolgende Inhalte in den Leitlinien zu regeln:

- die Frequenz, die eine EbAV für die regelmäßige ERB wählt, beispielsweise ein jährlicher oder dreijährlicher Turnus einschließlich einer Begründung. Dabei spielen das Profil und Risikoprofil der EbAV sowie praktische Erwägungen - etwa das Ersetzen bzw. Ergänzen der § 26 VAG Risikoberichterstattung - eine Rolle;
- den Zeitpunkt der Durchführung einer regelmäßigen ERB;
- eine Beschreibung der Umstände, unter denen eine nichtregelmäßige ERB erfolgen würde;
- Anforderungen an die Datenqualität für die ERB. Dabei kann gegebenenfalls auf bereits in der EbAV vorhandene Datenqualitätsstandards verwiesen werden.

Aufgrund des spezifischen Themenkomplexes erscheint es praxistauglich, das Thema ERB separat und (zunächst) in einer einzigen übergeordneten Leitlinie zu adressieren und von der gesamten Geschäftsleitung verabschieden zu lassen.

Als denkbarer Aufbau der Leitlinie lässt sich zunächst die Zielsetzung der ERB beschreiben und im Weiteren ausgehend von den Vorgaben der MaGo festlegen, welche Personen/Funktionen die ERB koordinieren und federführend durchführen. Daneben sollte auch festgelegt werden, welche Bereiche an der ERB mitwirken. Hier sind zwingend die URCF (soweit nicht bereits federführend

tätig) und die versicherungsmathematische Funktion (VmF) aufzuführen. Daneben kann es andere Bereiche, Funktionen und Dienstleister geben, die Informationen zuliefern (z.B. aus dem Rechnungswesen, Risikomanagement, Kapitalanlage, dem Verantwortlichen Aktuar bzw. dem Aktuarat bzw. der Versicherungsmathematik).

In der Leitlinie könnte sodann beschrieben werden, wie viele und welche Altersversorgungssysteme die EbAV aufweist. Dann könnten die speziell erforderlichen Punkte zur Frequenz und zum Zeitpunkt der Durchführung einer regelmäßigen ERB sowie die Beschreibung der Umstände, unter denen eine nichtregelmäßige ERB erfolgen würde, aufgegriffen werden.

In der Leitlinie sollte zumindest - in Ergänzung zu den in den MaGo und im ERB-Rundschreiben explizit aufgeführten Leitlinieninhalten - aufgrund der herausgehobenen Bedeutung dieses Bestandteils in Grundzügen die gewählte Systematik zur Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs bzgl. der vier Dimensionen ohne und mit Berücksichtigung von Risiken beschrieben werden. Es sollte insbesondere beschrieben werden, welche Methoden und Berichte im Wesentlichen verwendet bzw. herangezogen werden. In dem Zusammenhang sollte auch eine Festlegung des zugrundezulegenden Projektionszeitraums erfolgen (Minimum 5 Jahre).

Darüber hinaus sollte das grundsätzliche Verfahren beschrieben werden, wie die wirtschaftliche Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre vorgenommen wird. Hier könnte festgelegt werden, ob für sämtliche oder einen Teil der (größten) Trägerunternehmen / Aktionäre ein Screening vorgenommen wird und welche Informationen im Wesentlichen für die Analyse herangezogen werden sollen (z.B. Geschäftsberichte, Rating- / Bonitätsberichte, Pressemeldungen, Gespräche mit Verantwortlichen der Unternehmen).

Abschließend könnten in der Leitlinie die gemäß ERB-Rundschreiben erforderlichen Angaben zu den Anforderungen an die Datenqualität spezifiziert werden.

Die Leitlinie sollte wenigstens im dreijährigen Turnus auf Anpassungsbedarf geprüft werden. In der Praxis erscheint es zweckmäßig, die Leitlinie jeweils vor Durchführung einer regelmäßigen ERB zu aktualisieren und bei wesentlichen Änderungen durch die gesamte Geschäftsleitung zu genehmigen.

2.3. Berücksichtigung der Proportionalität

Auf die ERB findet der Proportionalitätsgrundsatz Anwendung (vgl. Rn. 7 des ERB-Rundschreibens). Die Umsetzung der ERB hat somit in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Profil der EbAV angemessen ist (Proportionalitätsprinzip). Neben Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit kann bei der Umsetzung auch die Größenordnung der Tätigkeit sowie die Größe und die interne Organisation einbezogen werden.

Als Kriterium für die Größenordnung der Tätigkeit kann die Bilanzsumme herangezogen werden. Die Größe der Einrichtung kann unter anderem an der Mitarbeiteranzahl (bzw. dem Mitarbeiterbedarf) und die interne Organisation an der Aufbau- und Ablauforganisation beurteilt werden. Näheres hierzu kann den MaGo (Rn. 12 bis 16) entnommen werden.

In der Praxis dürfte dem Proportionalitätsgrundsatz vor allem bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs Bedeutung zukommen, siehe jedoch Rn. 123 des ERB-Rundschreibens. Kleine bzw. verwaltungskleine Einrichtungen werden hier in der Regel mit weniger komplexen Modellen operieren, als dies bei großen Einrichtungen zu erwarten ist. Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Aufwendungen dürften diese Einrichtungen außerdem bemüht sein, auf bereits bestehenden Untersuchungen (z.B. BaFin-Prognoserechnung) aufzusetzen.

Wesentlich für den Umfang und die Komplexität der ERB dürfte darüber hinaus die Homogenität der Versorgungssysteme sein. Je mehr Tarife oder sogar unterschiedliche Finanzierungsverfahren bei einer Einrichtung existieren, desto umfangreicher gestaltet sich nicht nur die Untersuchung zum gesamten Finanzierungsbedarf, sondern auch die sich daran anschließenden Beurteilungen unter anderem zu den Risiken der Auszahlung der Versorgungsleistungen.

Damit einhergehend wird auch der Umfang des ERB-Berichts maßgeblich vom Risikoprofil und dem Profil der EbAV abhängen (Rn. 25 des ERB-Rundschreibens). So könnten laut ERB-Rundschreiben für Einrichtungen mit schwächer ausgeprägtem Profil einige wenige Seiten ausreichen. Allerdings dürfte sowohl der Umfang als auch der damit verbundene Aufwand mit zunehmender Komplexität in der Tarifstruktur deutlich ansteigen.

2.4. Interne Dokumentation

Die interne Dokumentation, die bei jeder ERB zu erstellen und vorzuhalten ist, dient der Nachvollziehbarkeit jeder einzelnen durchgeführten ERB. Neben der Dokumentation der durchgeführten Prozessschritte sind Ausführungen zu dem gewählten Vorgehen und bspw. den konkret angewandten Parametern, den zugrundegelegten Kriterien / Kennzahlen und den durchgeführten Berechnungen im Rahmen der in der Leitlinie festgelegten Bewertungsmethoden und Beurteilungen erforderlich. Hierfür kann beispielsweise auf bereits bestehende Unterlagen (z.B. eine bestehende Dokumentation zur Durchführung von Prognoserechnungen oder angewandten ALM-Modellen), in denen Details zu den angewandten Methoden, Parametern, Kriterien und den durchgeführten Berechnungen bereits beschrieben sind, verwiesen werden.

2.5. Nichtregelmäßige ERB

Die EbAV hat unverzüglich eine ERB vorzunehmen, wenn eine wesentliche Änderung in ihrem Risikoprofil oder im Risikoprofil der von ihr betriebenen Altersversorgungssysteme eingetreten ist (nichtregelmäßige ERB).

EbAV sollten für sich definieren, was sie unter einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil oder im Risikoprofil der von ihnen betriebenen Altersversorgungssysteme verstehen und wann demzufolge die Durchführung einer nichtregelmäßigen ERB vorgesehen ist.

Hierzu kann es hilfreich sein, einen zweistufigen Prozess beginnend mit einer Wesentlichkeitsanalyse vorzusehen. Es sollte festgelegt werden, in welchen Situationen bzw. bei Erfüllung welcher Kriterien zu untersuchen ist, ob eine wesentliche Änderung tatsächlich eingetreten ist. Die Kriterien können Kennzahlen umfassen, für die bestimmte Schwellenwerte definiert werden, bei deren Überschreitung eine wesentliche Änderung des Risikoprofils direkt abgeleitet wird bzw. mindestens ein interner, zeitlich definierter Ad-hoc-Prüfprozess startet, an dessen Ende eine begründete Feststellung zu treffen und zu dokumentieren wäre, ob eine wesentliche Änderung des Risikoprofils eingetreten ist. Kriterien / Kennzahlen können z.B. sein: Schwellenwerte für die Höhe der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen oder einzelner Anlageklassen (z.B. Wertpapierfonds), die Grad der Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung, die Bedeckung des Sicherungsvermögens-Solls nach Markt-, Buchwerten oder für die Liquiditätsausstattung (monatlicher Zahlungssaldo zzgl. Kasse). Daneben können im Rahmen des Risikomanagementprozesses (neu bzw. ad-hoc) erfasste Risiken (z.B. Rechtsprechung, strategische Änderungen, operationelle Ereignisse) Auslöser für eine nichtregelmäßige ERB bzw. den Beginn eines Prüfprozesses zur Durchführung einer nichtregelmäßigen ERB sein. Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse sollte, insbesondere auch wenn keine wesentliche Änderung festgestellt wurde, dokumentiert werden.

In der ERB-Leitlinie sollten zudem die weiteren Regelungen für die Durchführung einer nichtregelmäßigen ERB festgelegt werden, beispielsweise unter welchen Bedingungen eine vollständige Durchführung der ERB vorgesehen ist bzw. wann eine nichtregelmäßige ERB auf die Risiken und Bereiche begrenzt wird, die von der wesentlichen Änderung des Risikoprofils, das die nichtregelmäßige ERB auslöst, besonders betroffen sind.

Um die Anforderungen an eine nichtregelmäßige ERB zu erfüllen, muss die EbAV also sicherstellen, dass dauerhaft eine zeitnahe, regelmäßige Überwachung der auslösenden Kriterien stattfindet. Daher erscheint es zweckmäßig und angemessen, dass die auslösenden Faktoren für eine wesentliche Änderung des Risikoprofils eng geknüpft werden an ohnehin zu überwachende aufsichtliche Risikokennzahlen, wie Reservenquote, Risikobudgetkonzept oder Überdeckung des Sicherungsvermögens-Solls.

2.6. Nachhaltigkeit in der ERB

Die BaFin greift im ERB-Rundschreiben die Anforderung des § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 VAG auf, wonach im Rahmen der ERB die neu hinzugekommenen und die voraussichtlich hinzukommenden Risiken zu beurteilen sind, die dadurch bedingt sind, dass die EbAV ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt (ESG-Risiken im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen). Darüber hinaus greift die BaFin auch § 234d Abs. 2 Satz 2 VAG auf, wonach in die Beurteilung der ESG-Risiken im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten einzubeziehen sind. Bezüglich beider Anforderungen des VAG verweist die BaFin auf das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Im Hinblick auf die Anforderung, dass die Methoden auch die zuvor genannten ESG-Risiken erfassen müssen, verweist die BaFin ebenfalls auf das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Die ERB hat also auch Nachhaltigkeitsrisiken zu umfassen. Nachhaltigkeitsrisiken können dabei grundsätzlich bei allen Bestandteilen der ERB von Relevanz sein und sollten dementsprechend Berücksichtigung finden.

So sollte beispielsweise die Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagements auch das Management von Nachhaltigkeitsrisiken umfassen (siehe Abschnitt 3.1). Zudem sollten Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Beurteilung der nichtfinanziellen Risiken gewürdigt werden (siehe Abschnitt 3.4). Nachhaltigkeitsrisiken können gleichermaßen auch finanzielle Risiken darstellen und sollten demzufolge auch bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs (Abschnitt 3.3), insbesondere der Risikotragfähigkeit (Abschnitt 3.3.3), mitbetrachtet werden. Zudem könnten die Versorgungsberechtigten Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein (Abschnitt 3.5).

3. Durchführung und Methodik der Bestandteile der ERB

3.1. Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems

Im Rahmen der ERB ist eine Aussage zu treffen, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagementsystems erreicht wurden (Soll-Ist-Abgleich) und ob diese Ziele weiterhin angemessen sind.

Die Risikostrategie enthält die Beschreibung des Umgangs mit den sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken. Insbesondere schildert die Risikostrategie die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation der EbAV und beschreibt den Umgang mit den vorhandenen Risiken und die Fähigkeit der EbAV, neu hinzugekommene Risiken zu tragen. In der Risikostrategie sind u.a. auch Aussagen zur Risikotoleranz sowie zur Risikotragfähigkeit zu treffen. Für einzelne Risiken / Risikobereiche werden damit Festlegungen getroffen, welche Höhe des Risikos gewählt / akzeptiert bzw. mit der vorhandenen Risikodeckung bewältigt wird.

Gemäß den MaGo ist das Risikotragfähigkeitskonzept aufbauend auf den Ergebnissen der im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchzuführenden regelmäßigen Risikobewertung zu erstellen. Es legt dar, wie viel Risikodeckungspotenzial insgesamt zur Verfügung steht und wie viel davon als Risikodeckungsmasse zur Bedeckung aller wesentlichen Risiken verwendet werden soll. Auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzeptes ist ein konsistentes System von Limiten zur Risikosteuerung zu entwickeln. Die gesamte Geschäftsleitung legt geeignete Limite zumindest für die wichtigsten zu steuernden Geschäftsbereiche fest.

Diese Limite / Steuerungsgrößen können u.U. auch Bestandteil der Risikostrategie sein.

Somit können im Rahmen der ERB die in der Risikostrategie festgelegten Maßnahmen zum Umgang mit den Risiken, die Einhaltung der Risikotoleranz(schwellen) und die Limite / Risikosteuerungsgrößen einem Soll-Ist-Abgleich unterzogen werden.

Beispiele für Maßnahmen können sein:

- (Geplante) Durchführung von Verstärkungen der Rechnungsgrundlagen (z.B. Rechnungszinsabsenkungen) und deren Finanzierung,
- (Geplante) Maßnahmen bei der Asset Allokation zur Stärkung / Stabilisierung der Kapitalanlageverzinsung im Rahmen der Risikotragfähigkeit,
- (Geplante) Maßnahmen zum Umgang mit bestimmten strategischen, operationellen Risiken / Risikobereichen und dem Thema ESG.

Beispiele für festgelegte Ziele bzw. Steuerungsgrößen für die Risiken:

- Erreichung der Kapitalanlageverzinsung, die notwendig ist, um die Bedeckung der technischen Passiva sicherzustellen,
- Solvabilitätsquote,
- Ausstattung an Bewertungsreserven in indirekten bzw. direkten Anlagen,
- Bedeckung der Risikotragfähigkeit,
- Bonitätsstruktur der Rentenanlagen,
- Liquiditätsausstattung,
- Einhaltung von Risikolimiten.

3.2. Beurteilung der Datenqualität

Die internen Leitlinien zur ERB haben nach Rn. 20 des ERB-Rundschreibens insbesondere auch Anforderungen an die Datenqualität zu beschreiben. Dabei kann auf bereits bei der EbAV

vorhandene Datenqualitätsstandards verwiesen werden. Darüber hinaus stellt die BaFin in Rn. 30 ERB-Rundschreiben klar, dass im ERB-Bericht auf Probleme mit der Datenqualität, einschließlich möglicher Abweichungen von den in den internen Leitlinien enthaltenen Anforderungen an die Datenqualität sowie auf mögliche Auswirkungen auf die Ergebnisse der ERB, einzugehen ist. Ebenso ist bei der vorausschauenden Ermittlung und Bewertung der Risiken nach Rn. 83 ERB-Rundschreiben insbesondere auch die Qualität der Eingangsdaten zu berücksichtigen.

Das bei der Beurteilung der Datenqualität zu betrachtende Datenuniversum umfasst demnach alle wesentlichen Daten, die der ERB zugrunde liegen. Dies umfasst beispielsweise die Daten, die der vorausschauenden Ermittlung und Bewertung der Risiken sowie den zur Bedeckung der wesentlichen Risiken vorhandenen Risikodeckungsmittel zugrunde liegen, aber auch die Daten, die bei der Berechnung und Projektion der technischen Passiva verwendet werden. Hierzu gehören die jeweiligen Eingangsdaten aber auch die innerhalb der ERB weiterverarbeiteten Daten.

Das Datenuniversum kann z.B. folgende Daten umfassen (keine abschließende Aufzählung):

- Eingangsdaten aus dem (HGB-)Jahresabschluss,
- Annahmen zur zukünftigen Bestandsentwicklung (Sterblichkeit, Stornoverhalten, etc.) bzw. die Daten, die diesen Annahmen zugrunde liegen,
- Bestandsdaten zur Projektion der technischen Passiva,
- Daten, die der Projektion der Kapitalanlagen zugrunde liegen.

Das Datenuniversum geht folglich über die Daten, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen und im Rahmen dessen bereits qualitätsgesichert wurden, hinaus. Es erscheint zweckmäßig, auf den bereits vorhandenen Prozessen und Konzepten aufzusetzen (z.B. die Beurteilung der Datenqualität durch die VmF) und diese um die neu hinzukommenden Daten der ERB zu erweitern.

Zur Beurteilung der Datenqualität können in Anlehnung an die Anforderungen für die VmF die Dimensionen Vollständigkeit, Exaktheit und Angemessenheit betrachtet werden.

Als Zielsetzung lässt sich insgesamt formulieren, dass EbAV durch eine angemessene Qualität der bei der ERB verwendeten Daten sicherstellen sollten, dass die im ERB-Bericht dargelegten Ergebnisse der ERB frei von wesentlichen Fehlern bedingt durch Datenfehler und -mängel sind. Es erscheint sinnvoll, dass auch vorgenommene Vereinfachungen oder Abschätzungen in Bezug auf Daten bewertet werden. Grundsätzlich gilt, dass Entscheidungen, welche die Adressaten der ERB (insbesondere Vorstand und BaFin) basierend auf den Ergebnissen der ERB treffen, dabei nicht aufgrund einer unzureichenden Datenqualität anders ausfallen sollten. Mögliche Unsicherheiten oder Einschränkungen sind im ERB-Bericht zu thematisieren.

3.3. Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs

Gemäß § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VAG sind im Rahmen der ERB der gesamte Finanzierungsbedarf zu beurteilen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs zu beschreiben. Weitere Ausführungen sind in Rn. 73 bis 93 des ERB-Rundschreibens gegeben.

Die Beurteilung umfasst nach Rn. 73 des ERB-Rundschreibens mindestens die folgenden vier Bereiche / Dimensionen:

- Bedeckung der technischen Passiva,
- die Kapitalausstattung (Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung),
- die Risikotragfähigkeit (Bedeckung der wesentlichen Risiken),
- Liquiditätsausstattung.

Bei diesen vier Bereichen handelt es sich um unterschiedliche Steuerungsdimensionen, die grundsätzlich parallel zu behandeln sind. Für jede einzelne Steuerungsdimension können unterschiedliche Risikotreiber und unterschiedliche Steuerungsgrößen maßgeblich sein.

Gemäß dem ERB-Rundschreiben sind zwingend die handels- bzw. aufsichtsrechtlich vorgegebenen Bewertungsmethoden zu verwenden. Zusätzlich können auch andere, von der EbAV im eigenen Ermessen gewählte Methoden verwendet werden (z.B. Methoden des Aktiv-Passiv-Management („Asset-Liability-Management“ – ALM), „common framework for risk assessment and transparency of IORPs“ von EIOPA).

Zur Betrachtung des gesamten Finanzierungsbedarfs können Projektionsrechnungen der Geschäftstätigkeit – gemäß Rn. 77 des ERB-Rundschreibens – genutzt werden. Diese sollten dann unter anderem Projektionen der HGB-Jahresabschlüsse, also Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der gesetzlichen Kapitalanforderung beinhalten.

Es kann sich hierbei um deterministische oder stochastische Berechnungen handeln. Bestehende aufsichtsrechtliche oder unternehmensbezogene Methoden, Verfahren oder Berichte (wie z.B. Prognoserechnung, Stresstests, Bericht des Verantwortlichen Aktuars, der versicherungsmathematischen Funktion oder der URCF oder das versicherungsmathematische Gutachten) können herangezogen werden.

Für derartige Projektionsrechnungen sind geeignete Annahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere

- Annahmen zur Kapitalmarktentwicklung; hier könnte ggf. eine deterministische Entwicklung (z.B. eine Seitwärtsbewegung) angesetzt werden,
- Annahmen zur Neugeschäftsentwicklung,
- Annahmen zu den Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung (Sterblichkeit, Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit, Storno, Kosten).
- Annahmen zu Management Regeln (aktiv-/passivseitig).

Die Projektionsrechnungen zeigen dann insbesondere die erwarteten Entwicklungen der Bedeckung der technischen Passiva, der Solvabilitätsausstattung und der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen in den kommenden Jahren. Zudem lassen sich auch Finanzierungsbedarfe ableiten und deren mögliche Deckung durch entsprechende Mittel bestimmen.

Eine wichtige Grundlage für die vorausschauende Beurteilung ist die Bestandsprojektion über einen angemessen langen Zeitraum, um auch mittel- und langfristige Entwicklungen erkennen zu können. Nach Rn. 85 des ERB-Rundschreibens muss dieser Zeitraum mindestens 5 Jahre betragen, in der BaFin-PK-Prognoserechnung werden auch bis zu 15 Jahre verlangt. Unter Umständen können für die EbAV auch noch längerfristige Betrachtungszeiträume von Interesse sein (z.B. zur Entwicklung der Zinszusatzreserve). Eine Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs sollte für alle Jahre des betrachteten Zeitraums erfolgen. Bei der Festlegung sollte auch das Risikoprofil der EbAV und hierbei insbesondere die Volatilität der Risiken sowie die Volatilität der zur Bedeckung vorhandenen Mittel berücksichtigt werden. Bei der Betrachtung der Liquidität wird regelmäßig ein kürzerer Betrachtungszeitraum angemessen sein. Der ERB-Bericht hat zumindest die Liquiditätsplanung für das folgende Jahr zu beinhalten.

Der gesamte Finanzierungsbedarf in den (mindestens) vier Dimensionen ist in der erwarteten Entwicklung (z.B. analog der Unternehmensplanung bzw. Szenario 1.2 der BaFin-Prognoserechnung) und auch unter Berücksichtigung von Risiken zu beurteilen (siehe Abschnitt 3.3.5).

Im Folgenden werden ergänzend zum ERB-Rundschreiben einzelne aktuarielle Fragestellungen zu den vier oben genannten Bereichen diskutiert. Anschließend werden Überlegungen zu Szenarioanalysen sowie exemplarisch denkbare Maßnahmen aufgeführt.

Für die Beurteilung des Finanzierungsbedarfs sind quantitative Analysen erforderlich. Daneben sind auch nicht quantifizierbare Risiken in der ERB zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.4).

3.3.1. Bedeckung der technischen Passiva

Die technischen Passiva beinhalten die Bilanzpositionen

- Beitragsüberträge,
- Deckungsrückstellung,
- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
- Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Die technischen Passiva sollten in der Projektion über den gesamten Betrachtungszeitraum durch das Sicherungsvermögen (Buchwert und Zeitwert) bedeckt werden können. Bei drohenden Unterdeckungen sollten mögliche Gegenmaßnahmen im Rahmen der ERB eruiert werden. Beispielsweise können bei der Buchwertbetrachtung die Marktwerte der Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens mit einbezogen werden, um ggf. vorhandene stille Reserven und Lasten in die Beurteilung einzubeziehen.

Gem. Rn. 78 des ERB-Rundschreibens ist von besonderer Bedeutung, dass die für die Berechnung der technischen Passiva verwendeten Rechnungsgrundlagen ausreichend sicher sind. Im Rahmen der ERB kann dabei auf vorhandene Untersuchungen bspw. des Verantwortlichen Aktuars und der versicherungsmathematischen Funktion zurückgegriffen werden. Die Untersuchungen beziehen sich insbesondere auf die Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung, die zur Berechnung der Deckungsrückstellung verwendet werden. Diese müssen ausreichende Sicherheiten gegenüber einer Bestandsentwicklung gemäß Best Estimate Annahmen (Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung) ausweisen.

Daneben sind in der Projektion weitere Annahmen wie die Notwendigkeit zur Verstärkung von Rechnungsgrundlagen (z.B. der Zinszusatzreserve) sowie zur Überschussbeteiligung in die Beurteilung mit einzubeziehen.

Die Bedeckung der technischen Passiva durch das Sicherungsvermögen sowie die Sicherheiten der verwendeten Rechnungsgrundlagen sind nicht nur im erwarteten Szenario, sondern auch unter Berücksichtigung des Eintritts möglicher Risiken zu beurteilen (Negativszenarien). Dabei kann es sich um aktivseitige (Kapitalanlage) oder passivseitige (Biometrie, Kosten, Versicherungsnehmerverhalten) Risiken handeln. Dies ist bei den Festlegungen für das Negativszenario (vgl. Abschnitt 3.3.5) zu berücksichtigen.

3.3.2. Kapitalausstattung

- Die Angemessenheit der Kapitalausstattung kann über die Bedeckung der projizierten Solvabilitätskapitalanforderung beurteilt werden. Zudem sollte eine Bewertung der Qualität der Eigenmittel insbesondere im Sinne der Verfügbarkeit auch im Krisenfall erfolgen (z.B. müssen vorhandene Bewertungsreserven darauf hin überprüft werden, ob sie ansetzbar und realisierbar sind).

Mit dem BaFin-Rundschreiben 5 / 2021 (VA) vom 20.04.2021 werden die gesetzlichen Grundlagen zur Solvabilität im VAG, in der Kapitalausstattungs-Verordnung und in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung umfassend dargestellt.

Anforderungen an die Bedeckungsquote der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung

Die Bedeckungsquote, d.h. das Verhältnis von Eigenmitteln zur Solvabilitätskapitalanforderung, muss in allen Jahren des Betrachtungszeitraums mindestens 100 Prozent betragen.

EbAV können in ihrer Risikostrategie eigene Warnschwellen definieren.

EbAV, die Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds der Lebensversicherungsunternehmen (Protector Lebensversicherungs-AG) sind, haben eine Warnschwelle für das Verhältnis von Eigenmitteln zur Solvabilitätskapitalanforderung zu beachten, da eine Bedeckungsquote von 125 Prozent oder weniger Prüf- und Informationsrechte der Protector Lebensversicherungs-AG auslöst.

Die Entwicklung der Bedeckungsquote ist auch unter adversen Entwicklung in Negativszenarien (vgl. Abschnitt 3.3.5) zu beurteilen.

Beziehung zu anderen Steuerungsdimensionen

Die Unternehmenssteuerung orientiert sich traditionell an den bilanziellen Ergebnissen, an versicherungstechnischen Kennzahlen und an Kennzahlen der Kapitalanlage. Die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften ergänzen das Planungs- und Steuerungssystem als Nebenbedingung.

Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung bezieht sich auf bilanzielle Größen und stellt nicht direkt auf das Risikoprofil der EbAV ab. Dennoch berührt die Solvabilitätskapitalanforderung wesentliche Risiken. Die zugehörigen Eigenmittel dienen damit auch der Risikoabsicherung. Dieser Punkt wird im folgenden Abschnitt behandelt.

3.3.3. Bedeckung der wesentlichen Risiken (Risikotragfähigkeit und Risikobudget)

Die Bedeckung der wesentlichen Risiken ist gemäß Rn. 175 der MaGo anhand eines unternehmensindividuellen **Risikotragfähigkeitskonzepts** zu beurteilen. Darin muss die verfügbare Risikodeckungsmasse (als ein €-Betrag) den wesentlichen Risiken gegenübergestellt werden. Auch wenn die MaGo an keiner Stelle explizit vorschreibt, dass die wesentlichen Risiken in einem Betrag (= Risikokapitalbedarf) aggregiert bewertet werden müssen, kann ein Vergleich der Risiken mit der Risikodeckungsmasse nur dann sinnvoll erfolgen, wenn auch der Risikokapitalbedarf in einem €-Betrag ermittelt wird.⁴ Da weder im Aufsichtsrecht noch seitens der Aufsichtsbehörde verbindlich oder fakultativ vorgegebene Methoden existieren, ist jede EbAV zur Entwicklung eines unternehmenseigenen Risikotragfähigkeitskonzepts gezwungen. Das kann auch vorteilhaft sein, weil individuelle Besonderheiten angemessen im Konzept berücksichtigt werden können, andererseits sieht sich jede EbAV mit einer Vielzahl methodischer Fragestellungen konfrontiert.

Überlegungen zu einem unternehmenseigenen Risikotragfähigkeitskonzept

Bevor die Beurteilung der Bedeckung der wesentlichen Risiken im Rahmen der ERB betrachtet wird, werden zunächst einige Grundüberlegungen zu Risikotragfähigkeitskonzepten vorangestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass angesichts der sehr individuellen Situation jede einzelne EbAV keine allgemeingültige „Musterlösung“ im Sinne einer Standardformel das Ziel dieses Ergebnisberichtes sein kann. Vielmehr geht es darum, in der Praxis aufgetretene „Leitfragen“ bei der Entwicklung/Umsetzung eines internen Risikotragfähigkeitskonzepts zu sammeln und einen Überblick über mögliche konkrete Herangehensweisen und Methoden zur Verfügung zu stellen. Dabei soll die Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Lösungsansätze herausgearbeitet werden, um als Anregung und Ausgangspunkt für eigene Überlegungen zur Umsetzung eines Risikotragfähigkeitskonzepts im eigenen Hause dienen zu können.

Bei allen Unterschieden in den Herangehensweisen gibt es eine Gemeinsamkeit, die für nahezu alle Risikotragfähigkeitskonzepte zutreffen sollte: Das Risikotragfähigkeitskonzept liefert eine stichtagsbezogene Bewertung der vorhandenen Risikodeckungsmasse und des bestehenden Risikokapitalbedarfs in €. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn $\text{Risikodeckungsmasse} \geq \text{Risikokapitalbedarf}$.

Leitfrage 1: Wird eine buch- oder marktwertorientierte Sicht auf die Bilanz ein-genommen?

Für Versicherer, die der Solvency II Regulierung unterliegen, ist aufsichtsrechtlich eine ökonomische, das heißt marktwertorientierte, Sicht auf beiden Seiten der Bilanz vorgeschrieben. Für EbAV ist auch eine handelsbilanzielle, das heißt buchwertorientierte, Sicht zulässig. Für das langfristig

⁴ Da gemäß Rn. 73 des ERB-Rundschreibens in jedem Fall quantitative Angaben zur Risikotragfähigkeit erforderlich sind, muss auch bei der Bewertung einzelner Risiken anhand von Szenarioanalysen oder Stress-tests mindestens implizit die Frage der Aggregation von Risiken beantwortet werden, wenn einer Risikodeckungsmasse mehr als ein bewertetes Risiko gegenübersteht.

ausgerichtete Geschäftsmodell erscheint es in der Regel angemessen, die Risikotragfähigkeit auf Basis der weniger volatilen handelsbilanziellen Sicht zu beurteilen.

Soweit stille Reserven der Kapitalanlagen in die Risikodeckungsmasse einbezogen werden (siehe Leitfrage 2) ist eine Marktbewertung dieser zugrundeliegenden Kapitalanlagen zumindest für den Bewertungsstichtag erforderlich. Diese müssten regelmäßig wegen §§ 54 ff. RechVersV bzw. § 36 RechPensV vorliegen. Außerdem muss in diesem Fall für den Risikokapitalbedarf die Möglichkeit der Reduzierung der einbezogenen Reserven berücksichtigt werden. Die ERB erfordert zusätzlich, die Risikodeckungsmasse in zukünftigen Zeitpunkten und unter Berücksichtigung von Risiken zu ermitteln. Dies macht Bewertungen an zukünftigen Stichtagen unter bestimmten Annahmen notwendig. Ähnliche Bewertungen unter sehr pauschalen Prämissen werden auch in der BaFin-Prognoserechnung gefordert (in der Regel Zins- oder Spread-Anstieg in vorgegebener Höhe für festverzinsliche Anlagen und konstante Marktwerte für andere Anlageklassen). Die Verwendung bestehender aufsichtsrechtlicher Methoden, wie z.B. die Prognoserechnung, sind gemäß Rn. 76 des ERB-Rundschreibens explizit zulässig.

Leitfrage 2: Welche Mittel können als Risikodeckungspotenzial / Risikodeckungsmasse angesetzt werden?

Je nach Risikoneigung kann der Vorstand beschließen, nur einen Teil des Risikodeckungspotenzials für die Bedeckung von Risiken zur Verfügung zu stellen (= Risikodeckungsmasse⁵). In der Praxis werden Risikodeckungspotenzial und Risikodeckungsmasse oftmals identisch sein.

Das **Risikodeckungspotenzial** kann sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzen:

- **Aufsichtsrechtliche Eigenmittel**, soweit sie die Solvabilitätskapitalanforderung übersteigen
 - *Eine ausreichende Kapitalausstattung wird gemäß Rn. 175 der MaGo als Untergrenze für die Risikotragfähigkeit der EbAV gefordert. Bis zur Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung können die Eigenmittel daher nicht zur Bedeckung von Risiken herangezogen werden.*
- **Vorhandene Bewertungsreserven**
 - *Bewertungsreserven können sehr volatil sein, die eingegangenen Risiken können oftmals nur mittel- bis langfristig verändert werden. Daher kann es sich zur Glättung des Risikodeckungspotenzials anbieten, nur einen bestimmten Anteil der vorhandenen Bewertungsreserven anzurechnen, für den die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass er auch längerfristig verfügbar ist. Außerdem sollte die Liquidität der zugrunde liegenden Assets (z.B. anhand vorhandener Liquiditätsstufen) bei der Frage berücksichtigt werden, ob und wenn ja, mit welchem Abschlag Bewertungsreserven angerechnet werden sollten. Es erscheint sachgerecht, die unsaldierten Reserven zu verwenden und vorhandene Lasten zu ignorieren und es ist zu vermeiden, dass Bewertungsreserven, die bereits als „aufsichtsrechtliche Eigenmittel“ dem Risikopotenzial hinzugerechnet wurden, hier erneut hinzugerechnet werden.*
- **Puffer innerhalb der Deckungsrückstellung** (Bedarfsdeckungs- / Bilanzausgleichskassen)
- **Mittel außerhalb der Bilanz der EbAV** (z.B. weder eingeforderter noch eingezahlter, aber zugesagter Gründungsstock, Garantie- oder Verpflichtungserklärung der Trägerunternehmen bzw. Aktionäre)
- **Planmäßige Überschüsse des kommenden Jahres**
 - *Einem Risikotragfähigkeitskonzept liegt neben einem bestimmten Sicherheitsniveau (ob quantifizierbar oder nicht) immer auch ein Zeitraum zugrunde, für den die Risikodeckungsmasse ausreichen soll, um die Risiken zu bedecken. Üblicherweise wird hierfür ein 1-Jahres*

⁵ „Risikodeckungsmasse“ ist die Bezeichnung in den MaGo (vgl. Rn. 175). In der Praxis kann der Sprachgebrauch abweichen (z.B. „Risikobereitschaft“, „Risikobudget“ oder „vorhandenes Risikokapital“, usw.). Gemeint sind in jedem Fall die Mittel, die vom Vorstand explizit zur Deckung von Risiken freigegeben sind.

Zeitraum angesetzt. Neben den zu Beginn des Jahres vorhandenen Bestandteilen des Risikodeckungspotenzials werden im Laufe eines Jahres im Normalfall planmäßig Überschüsse entstehen, die der Reduzierung der Risikodeckungsmasse durch sich unterjährig realisierende Risiken entgegenwirken. In der Praxis könnten z.B. die Mittel angesetzt werden, die planmäßig für die Überschussbeteiligung oder für die Erhöhung anderer „Sammelbecken“ für Überschüsse (z.B. pauschale Verstärkungen der Deckungsrückstellung) vorgesehen werden. Alternativ könnte der maximale zusätzliche Aufwand in der GuV ermittelt werden, bei der am Ende des Geschäftsjahres die Eigenmittel nicht geringer sind als zum Beginn des Geschäftsjahres.

Beim Ansatz der einzelnen Bestandteile des Risikodeckungspotenzials sollte deren Qualität und Volatilität bzw. tatsächliche Verlustausgleichsfähigkeit berücksichtigt und gegebenenfalls risikoorientierte Abschläge vorgenommen werden.

Soweit noch erkennbare Nachreservierungserfordernisse in der Deckungsrückstellung bestehen (z.B. wegen nicht mehr angemessener biometrischer Rechnungsgrundlagen oder eines unangemessenen Rechnungszinssatzes), sind diese zu berücksichtigen. Dies kann durch eine kalkulatorische Reduzierung des Risikodeckungspotenzials geschehen.

Leitfrage 3: Welche Risiken oder Risikoauswirkungen sollen für den Risikokapitalbedarf berücksichtigt werden (Wesentlichkeit)?⁶

Im Rahmen der Risikoinventur werden üblicherweise alle Risiken einer EbAV ab einer definierten Schwelle erfasst. Die auslösenden Risikoereignisse können sehr vielfältig sein. Das Risikoinventar umfasst häufig 50 oder mehr Einzelrisiken, aber auch mehr als 200 erfasste Risiken kommen in der Praxis durchaus vor. Die pauschale Antwort auf die Leitfrage lautet generisch „alle wesentlichen Risiken“ und führt damit unmittelbar zu der Frage, wie die Wesentlichkeit von Risiken gemessen oder festgelegt werden kann.

Die Wesentlichkeit von Risiken orientiert sich in erster Linie an den möglichen Schadensauswirkungen, berücksichtigt aber auch deren Eintrittswahrscheinlichkeit. Die praktische Umsetzung hängt maßgeblich von der Bewertungsmethode des Risikos ab:

- (Qualitative) Bewertung anhand einer Risikomatrix: In solchen Fällen kann für jedes Feld der Risikomatrix explizit festgelegt werden, ob die Kombination aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit als wesentlich erachtet wird oder nicht.
- (Quantitative) Bewertung anhand eines Risikomaßes: Für das Risikomaß kann ein Schwellenwert festgelegt werden. Risiken mit einer Risikobewertung oberhalb des Schwellenwertes gelten als wesentlich, die anderen Risiken nicht. Soweit die Risikobewertung als Risikokapitalbedarf interpretiert werden kann, sollte sich der festgelegte Schwellenwert an der Höhe des verfügbaren Risikodeckungspotenzials orientieren, d.h. bei einem geringen verfügbaren Risikodeckungspotenzial sollte der Schwellenwert für wesentli-

⁶ In der Praxis ist der verwendete Sprachgebrauch beim Thema Risiko weit davon entfernt, einheitlich zu sein. In diesem Textabschnitt werden folgende Begriffe verwendet: Ein Risiko ist ein Ereignis (= „Risikoereignis“), das eintreten kann und im Falle des Eintritts eine negative Auswirkung auf ein festgelegtes Ziel hat (= „Risikoauswirkung“). Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und die mögliche Höhe/Stärke der Auswirkung hängt von verschiedenen Umständen ab bzw. wird von verschiedenen Umständen beeinflusst (= „Risikotreiber“) auf die möglicherweise Risikosteuerungsmaßnahmen angewendet werden können (wenn diese Umstände durch die EbAV beeinflussbar sind). Die Menge aller Risikotreiber (ggf. ergänzt um ein Maß für die Stärke des Einflusses des Risikotreibers auf die Risiken) ergibt das „Risikoprofil“.

Beispiel: Das Ziel für festverzinsliche Anlagen sei Werterhalt. Ein Risiko(ereignis) könnte „Ein Emittent gerät in wirtschaftliche Schwierigkeiten“ sein. Die Risikoauswirkung wäre in diesem Fall eine Ausweitung des Credit-Spreads, der zu einer bonitätsmäßig ausgelösten Wertminderung führt. Die Risikotreiber sind in diesem Fall vielfältig (z.B.: Konjunktur, Finanzstärke der Emittenten, branchenspezifische Themen, usw.).

che Risiken entsprechend gering sein, während bei einem hohen verfügbaren Risikodeckungspotenzial auch höhere Schwellenwerte für Wesentlichkeit in Frage kommen. Auch die Anzahl der vorhandenen Risiken sollte bei der Beurteilung von Wesentlichkeit berücksichtigt werden⁷

- Unabhängig von der verwendeten Bewertungsmethode ist es auch denkbar, dass einzelne Risiken rein qualitativ durch Beschluss als wesentlich eingestuft werden, weil die EbAV der Auffassung ist, dass es sich um ein wesentliches Risiko handelt.

Aber auch die Liste der wesentlichen Risiken kann noch sehr lang und die Einbindung in ein Risikotragfähigkeitskonzept komplex sein. Folgende Überlegungen können die Komplexität durch ein „modulares“ Vorgehen reduzieren.

Risiken werden üblicherweise anhand ihrer Risikotreiber in Risikokategorien gruppiert. So ergeben sich insbesondere die in § 7 VAG genannten und üblicherweise mindestens verwendeten Risikokategorien:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko.

Sie sind aufgrund des grundsätzlich ähnlichen Geschäftsmodells bei den meisten Einrichtungen relevant und decken oftmals schon den größten Teil der wesentlichen Risiken ab. Eine mögliche Herangehensweise besteht darin, die Risikoauswirkungen auf Ebene der Risikokategorien zu aggregieren und für die aggregierte Risikoauswirkung Bewertungsmethoden zu entwickeln. Die Einzelbewertungen werden anschließend, ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Korrelationen zwischen den Einzelrisiken, zur Gesamtrisikobewertung aggregiert.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende Risikoauswirkungen betrachtet werden:

- reduzierte Ertragskraft/Rendite (z.B. bei Aktien oder Investmentvermögen) (i.W. aus Marktrisiken)
- Bewertungsverluste und Abschreibungen (i.W. aus Marktrisiken)
- Zahlungsausfälle (i.W. aus Ausfall-/Kreditrisiken)
- Konzentration (z.B. bei der Streuung von Emittenten festverzinslicher Anlagen) (i.W. aus Markt- oder Kreditrisiken)
- Steigende Leistungszahlungen / steigende Deckungsrückstellung (z.B. durch ungünstige biometrische Entwicklungen im Bestand oder aufgrund steigender Kosten) (i.W. aus versicherungstechnischen Risiken)
- Kumulierte Aufwände aus operationellen Risiken (hierunter können auch strategische Risiken, Reputationsrisiken und Liquiditätsrisiken subsummiert werden)

⁷ Insgesamt ist darauf zu achten, dass viele isoliert betrachtet als unwesentlich eingestufte Risiken sich insgesamt dennoch zu einem wesentlichen Gesamtrisiko kumulieren können.

Leitfrage 4: Wie soll mit langfristig wirkenden / schleichenden Entwicklungen umgegangen werden (Stresstests und Szenarioanalysen)?

Einem Risikotragfähigkeitsmodell liegt immer ein bestimmter Zeitraum (die Haltedauer, der Betrachtungshorizont, o.ä.) zugrunde. Bei der Bewertung der Risiken werden mögliche Schadenshöhen innerhalb dieses Zeitraums betrachtet. Die in Leitfrage 3 aufgezählten Risikoauswirkungen können sich alle in einem typischen Zeitraum von einem Jahr wesentlich auf die EbAV auswirken. Daneben gibt es aber auch andere Entwicklungen, die mit Blick auf ein Jahr oftmals unerheblich sind, die auf längere Sicht aber sehr relevant werden können. Dazu können ein bestimmtes Marktumfeld (z.B. Niedrigzinsumfeld, hohe Inflation, Emerging Risks) oder der Langlebigkeitstrend gehören. Auch strategische Themen oder Entwicklungen von Nachhaltigkeitsfaktoren können in diese Kategorie fallen.

Es erscheint sachgerecht, diese Themen nicht innerhalb des in der Regel auf Jahressicht abgestellten Risikotragfähigkeitskonzepts zu behandeln, sofern der Risikokapitalbedarf nicht wesentlich ist. Auf die Höhe der heute erforderlichen Risikodeckungsmasse haben diese Zustände bzw. Entwicklungen noch keinen wesentlichen Einfluss. Ihr Einfluss entwickelt sich erst im Zeitablauf und führt zu der Frage, ob die Bedeckung der Risiken auch zukünftig gewährleistet ist. Zur Berücksichtigung langfristig wirkender Entwicklungen eignen sich Szenarioanalysen, in denen in Negativszenarien adverse Entwicklungen projiziert und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit im Projektionszeitraum überprüft wird. Für die Beurteilung der grundsätzlichen Anfälligkeit gegenüber langfristigen Entwicklungen können auch Stresstests herangezogen werden.

Die Angemessenheit des Rechnungszinssatzes und die sich aus einer angestrebten Absenkung ergebenden kalkulatorischen Aufwände sind auch Aspekte, die aufgrund ihrer Langfristigkeit nicht als mit Risikokapital zu unterlegende Risiken in ein Risikotragfähigkeitskonzept eingehen sollten. Stattdessen sollte der Aufwand für eine angestrebte Rechnungszinsabsenkung separat ermittelt und gegebenenfalls von der vorhandenen Risikodeckungsmasse subtrahiert werden.

Leitfrage 5: Können/sollen eigene Methoden zur Risikobewertung angewendet werden (Validierung)?

Anforderungen an eigene Methoden

Die Anforderungen an die Entwicklung eigener Methoden im Sinne eines internen Modells wie bei manchen Versicherern unter Solvency II könnten schnell zu einer Überlastung der internen Ressourcen einer EbAV führen. Andererseits führt das Fehlen einer Standardmethode oftmals dazu, dass über eigene Methoden zumindest in abgegrenzten Bereichen nachgedacht werden muss. Diese sollten angemessen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die „richtige“ Antwort auf diese Frage ist abhängig von der spezifischen Situation der einzelnen EbAV. Allgemeingültige Hinweise sind kaum möglich. Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, soweit möglich auf bereits durch die Aufsichtsbehörde verwendete oder anderweitig marktübliche Methoden zurückzugreifen. Der Aufwand für die Erläuterung der Methode und für den Nachweis der Angemessenheit lässt sich hierdurch im Allgemeinen deutlich reduzieren.

Deterministische versus Stochastische Methoden

Wird über eigene Methoden nachgedacht, stellt sich die Frage, ob deterministische Methoden ausreichen, oder ob auch stochastische Methoden genutzt werden könnten/sollten. Stochastische Methoden haben den Vorteil, dass die spezifischen Bedingungen des zu modellierenden Sachverhalts leichter berücksichtigt und die tatsächlichen Zusammenhänge explizit umgesetzt werden können. Das gilt besonders, wenn die Simulation intern entwickelt wird. In deterministischen Methoden sind dagegen oftmals mehr oder weniger starke Näherungen und Vereinfachungen erforderlich. Das spricht im ersten Schritt für stochastische Methoden.

Auf der anderen Seite muss das Knowhow für die Entwicklung in der EbAV vorhanden sein. Darüber hinaus macht es die explizite Umsetzung zahlreicher Annahmen und Parameter erforderlich, für die es oftmals keine gute Datenbasis gibt. Die Beschaffung aussagefähiger Daten und der

Nachweis ihrer Angemessenheit wird zu einer eigenen Herausforderung.⁸ In manchen Zusammenhängen sind auch nur pauschale Annahmen möglich. Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen können bei der Begründung bzw. Validierung ein hilfreiches Instrument sein, um die möglichen Auswirkungen von Modellfehlern aus pauschalen Annahmen oder aus nicht ausreichenden Daten abzuschätzen.

Leitfrage 6: Welches Risikomaß kann verwendet werden?

Seitens der Aufsicht gibt es keine explizite Vorgabe, welches Risikomaß zu verwenden ist. Insofern haben die EbAV hier einen Gestaltungsspielraum. Das gewählte Risikomaß sollte jedoch konsistent zur Risikoneigung des Vorstands und der Risikostrategie der EbAV sein und für alle bewerteten Risiken bzw. Risikoauswirkungen gleichermaßen gelten, um die Bedeckung der wesentlichen Risiken zu ermitteln.

Ein im Kontext von Solvency II verwendetes Risikomaß ist der Value at Risk. Dieses Risikomaß ist methodisch nicht unumstritten, es ist jedoch etabliert und von der Aufsicht akzeptiert. Für die Bewertung mancher Risikoauswirkungen (siehe Leitfrage 3) gibt es bestehende Modelle und Methoden, die bei Banken oder Lebensversicherern verwendet werden und somit auch grundsätzlich aufsichtlich akzeptiert sind. Der Schweizer Solvenztest (SST) verwendet hingegen das (methodisch bessere) Risikomaß „Expected Shortfall“, eine Variante des Conditional Value at Risk (CVaR), das ebenfalls ein angemessenes Risikomaß sein könnte.

3.3.4. Liquiditätsausstattung

Bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs der EbAV ist auch die Liquidität der EbAV zu betrachten. Hierbei ist zu überprüfen, ob die EbAV seinen finanziellen Verpflichtungen bei der jeweiligen Fälligkeit nachkommen kann.

Die Betrachtung der Liquidität sollte in einem geeigneten Betrachtungszeitraum erfolgen. Der Zeitraum der Unternehmensplanung würde sich hierfür anbieten. Allerdings wäre es auch denkbar, dass hier – im Einklang mit der Rn. 86 des ERB-Rundschreibens – ein kürzerer Zeitraum gewählt wird. Die Verwendung eines kürzeren Zeitraums sollte allerdings nachvollziehbar begründet werden.

Als Basis ist eine Liquiditätsplanung durchzuführen, welche die erwarteten Zahlungseingänge und -verpflichtungen berücksichtigen sollte. Ergänzend sollten auch mögliche adverse Szenarien einschl. Stresstests analysiert werden, d.h. dass möglicherweise ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf durch erhöhte Zahlungsverpflichtungen entsteht oder aufgrund nachteiliger Entwicklungen weniger liquide Mittel vorhanden sind. Bei der Bewertung des Liquiditätsbedarfs sollte berücksichtigt werden, wie liquide oder illiquide einzelne Mittel sind. Dies sollte überwacht und die Liquiditätsplanung ggf. bedarfsgerecht angepasst werden, um das Liquiditätsrisiko nach den strategischen Festlegungen in der Risikostrategie zu steuern.

Möglich wäre auch die Aufstellung und der Ansatz einer Liquiditätsrichtlinie, in der Liquiditätskriterien verankert werden. Damit ließen sich das Liquiditätsrisiko steuern und eine ausreichende Liquiditätsausstattung der Gesellschaft sicherstellen.

Für die Betrachtung der langfristigen Liquidität ist auch das Asset Liability Management bedeutsam. Damit wird eine Abstimmung der zukünftigen Zahlungsströme aus Vermögensanlagen, Prämien und Verpflichtungen aktiv gemanagt. Zur Steuerung der Liquidität könnte auch das Vorhalten einer Liquiditätsreserve sinnvoll sein. Diese schützt vor unerwarteten Liquiditätsengpässen. Im

⁸ Bei liquiden Anlagen kann die vorhandene Datenhistorie vielleicht schon ausreichend sein. Im illiquiden Bereich stellt sich die Situation ungleich schwerer dar. Bei externen Mandaten kann der Manager noch als Datenlieferant zur Verfügung stehen. Ansonsten kann ein externer Marktdatenanbieter eventuell geeignete Daten bereitstellen.

Rahmen dieser Betrachtungen sollten sowohl aktivseitige Aspekte wie beispielsweise die Fungibilität von Kapitalanlagen als auch passivseitige Aspekte wie zum Beispiel adverse biometrische Leistungsentwicklungen genauer betrachtet werden.

3.3.5. Szenarioanalysen

Eine EbAV hat zu untersuchen, inwieweit Änderungen von externen Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil ausüben können. Ein mögliches geeignetes Instrument in diesem Zusammenhang sind Szenarioanalysen.⁹ So erfolgt die Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs – neben der Betrachtung der Liquidität – anhand der Bedeckungsquoten für die technischen Passiva, die Solvabilitätskapitalanforderung und den Risikokapitalbedarf. Die Bedeckungsquote für den Risikokapitalbedarf ermittelt sich nach den im Risikotragfähigkeitskonzept verankerten Methoden und Modellen. In diesem Gesamtkonstrukt sind Szenarioanalysen ausgehend vom Risikoprofil der EbAV zu implementieren, zu parametrisieren sowie anschließend sinnvoll zu interpretieren.

Vorausschauende Prüfung der zukünftigen Entwicklung des Finanzierungsbedarfs

Nach Rn. 73 des ERB-Rundschreibens ist zur Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs vorausschauend zu prüfen, ob die (aufsichtsrechtlichen) Anforderungen

- auch zukünftig und
- auch unter Berücksichtigung von Risiken

erfüllt werden. Speziell für die Risikotragfähigkeit wird diese Anforderung in Rn. 80 wiederholt und in Rn. 83 dahingehend ergänzt, dass auch die Bewertung der Risiken potenzielle externe Stresssituationen oder sonstige negative Szenarien zu berücksichtigen hat.

Die in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Projektionsrechnungen als Basis für die Beurteilung des Finanzierungsbedarfs müssen daher nicht nur mit den erwarteten Annahmen und Entwicklungen („Basis-Szenario“) durchgeführt werden. Es ist mindestens ein alternatives „Negativszenario“ zu betrachten, in dem die getroffenen Annahmen des „Basis-Szenarios“ gestresst werden. Dabei sollten alle wesentlichen Risikotreiber und erkennbare Veränderungen im Risikoprofil berücksichtigt werden.¹⁰ Das hat unmittelbar Auswirkung auf die wahrscheinliche zukünftige Bedeckung der technischen Passiva und der Solvabilitätskapitalanforderung. Auch die Höhe der zukünftigen wahrscheinlichen Risikodeckungsmasse wird wesentlich durch die Ergebnisse der Projektionsrechnung beeinflusst.

Gemäß Rn. 80 des ERB-Rundschreibens ist für die Risikotragfähigkeit insbesondere zu betrachten, ob die Risikodeckungsmasse auch unter Berücksichtigung von unterstellten Risiken ausreicht. Solche Szenarien könnten zum Beispiel sein:

- Ungünstigere Parametrisierung der Modelle zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs (z.B. erhöhte Korrelation bei der Aggregation zu Portfoliowerten, erhöhte Volatilitäten)
- Ungünstigere Annahmen zu Bestandsentwicklungen (z.B. Verschlechterung der Bonitätseinschätzung in der Kapitalanlage, Entstehung höherer Konzentration durch Neuanlagen, ungünstige biometrische Entwicklungen im Versichertenbestand)

„Unter Berücksichtigung von Risiken“ bedeutet, dass sich die Rahmenbedingungen für die EbAV auch ungünstiger entwickeln können als erwartet, was nach Eintritt eines Szenarios zu einer reduzierten Risikodeckungsmasse oder zu einem erhöhten Risikokapitalbedarf führt.

⁹ Szenarioanalysen können auch in Form von Stresstests durchgeführt werden. Hierbei werden hauptsächlich feste Auf- bzw. Abschläge z.B. auf die Kapitalanlagen oder Rückstellungen vorgenommen, um eine adverse Entwicklung zu simulieren.

¹⁰ Das können ungünstige Kapitalmarktentwicklungen, veränderte Sterblichkeiten, Änderungen in der Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung o.ä. sein. Ein Worst Case Szenario wird nicht explizit gefordert.

Unter Szenarien sind in diesem Zusammenhang also alternative zukünftige Entwicklungen gemeint. Da die zukünftige Entwicklung der Rahmenbedingungen ungewiss ist, kann sich der Finanzierungsbedarf zukünftig jedoch sehr unterschiedlich entwickeln. Hierbei können Szenarioanalysen helfen, die Sensitivität des gesamten Finanzierungsbedarfs gegenüber adversen Szenarien einzuschätzen, ohne dass über den berechneten Einzelfall hinaus eine Aussage über die Verteilung des zukünftigen Finanzierungsbedarfs möglich wäre.

Wie werden geeignete Szenarien festgelegt?

Da eine (oder auch mehrere) Szenarioanalysen keine Aussagen über die Verteilung der betrachteten Ergebnisgrößen zulassen, stellt sich die Frage, welche Szenarien „geeignet“ oder „aussagekräftig“ sind. Idealerweise werden Szenarien in angenommene reale Entwicklungen eingebettet (z.B. bestimmte konjunkturelle Entwicklungen, bestimmte gesetzliche Änderungen, eine bestimmte Entwicklung der Erderwärmung usw.) deren Eintrittswahrscheinlichkeit zumindest grob eingeschätzt werden kann. In jedem Fall muss eine Übersetzung des Szenarios in eine Auswirkung auf die Parameter der Projektionsrechnung (Wiederanlagerenditen, Bewertung von Anlageinstrumenten, Entwicklung des Neugeschäfts, Entwicklung von Verwaltungskosten und biometrische Bestandsveränderungen) erfolgen. Das kann je nach unterstelltem Szenario mehr oder weniger komplex sein. Alternativ können Szenarien auch unmittelbar als Veränderung bestimmter Parameter ohne ein gesamtwirtschaftliches Narrativ dargestellt werden.

Letztendlich gibt es keine „richtigen“ oder „falschen“ Szenarien. Sie sollten immer zum Risikoprofil der EbAV passen bzw. für die Entwicklung relevant sein und entsprechend begründet werden. Über die Auswahl der für die EbAV relevanten Szenarien entscheidet der Vorstand.

3.3.6. Maßnahmen

Im ERB-Bericht sind (zusätzliche) realistische und praktisch umsetzbare Maßnahmen zu beschreiben, mit denen der gesamte Finanzierungsbedarf gedeckt werden könnte, falls der ermittelte gesamte Finanzierungsbedarf, ggf. auch nur bezogen auf einen Bereich, derzeit oder voraussichtlich künftig nicht gedeckt werden kann. Die Beschreibung der Maßnahmen hat sowohl für die erwartete Entwicklung als auch für den Fall der negativen Entwicklung, dass sich betrachtete Risiken realisieren, zu erfolgen.

Zu den möglichen Maßnahmen können Entscheidungen gehören, ob Risiken behalten, abgebaut oder übertragen werden und welche Tarife und Rechnungsgrundlagen verwendet werden. Bei der Beurteilung sind auch die Maßnahmen zu berücksichtigen, die die Geschäftsleitung unter ungünstigen Umständen treffen würde, inkl. der Auswirkungen dieser Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Folgen und der Umstände und Tatsachen, die Einfluss auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Risikominderung haben könnten.

Die Maßnahmen können durch die EbAV selbst ergriffen werden oder implizieren eine (freiwillige) realistische und praktisch umsetzbare Unterstützung durch die Träger / Aktionäre / Dritte. Letzteres ist bei der Aufstellung der Maßnahmen vorab zu berücksichtigen.

Denkbare Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Abbau / Absicherung risikoreicher Kapitalanlagen,
- Aktive Auflösung von Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen zur Erhöhung der Solvabilitätsausstattung, der Bedeckung der technischen Passiva oder zur Verstärkung der Rechnungsgrundlagen (z.B. Bildung Zinszusatzreserve)
- zusätzliche Mittel der Aktionäre/Trägerunternehmen (z.B. höhere Beiträge, zusätzliche Eigenmittel, Sonderzahlungen für Rechnungsgrundlagenverstärkung),
- Garantie / Verpflichtungserklärungen,
- Rückversicherung,
- Senkung Überschussbeteiligung,

- Reduktion der Mindestzuführung nach § 9 Abs. 1 MindZV,
- Entnahme aus der freien RfB nach § 140 Abs. 1 VAG,
- Schließung für Neugeschäft,
- Kürzungen Future Service, Anpassung Rentenfaktoren,
- Teilkollektivbetrachtung gemäß § 234 Abs. 7 VAG bei Pensionskassen mit Sanierungsklausel
- (Teil-)Bestandsübertragung.

3.4. Beurteilung operationeller und weitere Risiken der EbAV

Im Rahmen der ERB sollte eine Beurteilung der (wesentlichen) Risiken erfolgen, die nicht über einen Risikokapitalbedarf gemessen und entsprechend mit Risikodeckungspotenzial bedeckt werden.

Die BaFin greift im ERB-Rundschreiben die Anforderung des § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 VAG auf, wonach die operationellen Risiken qualitativ zu beurteilen sind.

Diesbezüglich stellt die BaFin klar, dass es ausreichend ist, wenn hierzu im ERB-Bericht in gleicher Weise berichtet wird, in der auch in der Berichterstattung der EbAV nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG, die gegenüber dem Vorstand erfolgt, über operationelle Risiken berichtet wird. Ebenso stellt die BaFin klar, dass die Ausführungen der MaGo zu operationellen Risiken entsprechend gelten.

EbAV sollten etwaige operationelle Risiken zunächst identifizieren und qualitativ bewerten. Dies betrifft auch die vorausschauende Ermittlung und Bewertung der Risiken. Sofern operationelle Risiken als wesentlich eingestuft werden, sollten sie in der quantitativen Bewertung der Risiken z.B. per Expertenschätzung sowie bei der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs angemessen berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 3.3.3).

Im Rahmen der qualitativen Beurteilung der operationellen Risiken sollte beurteilt werden, inwiefern die eingegangenen operationellen Risiken im Einklang mit der Risikostrategie und dem Risikoappetit der EbAV stehen. Hierbei erscheint es sinnvoll auch die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Beurteilung der ESG-Risiken als Bestandteil der nichtfinanziellen Risiken sollte analysiert werden, inwiefern die eingegangenen Risiken bspw. im Hinblick auf die Reputation der EbAV im Einklang mit der Risikostrategie und dem Risikoappetit der EbAV stehen. Hierbei erscheint es sinnvoll auch die Funktionsfähigkeit der betreffenden Risikominderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.5. Beurteilung der Risiken für die Versorgungsanwärter und -empfänger

Zusätzlich zur Sicht der EbAV ist in der ERB auch die Perspektive der Versorgungsanwärter und –empfänger zu behandeln.

In der ERB sind die Risiken zu beurteilen, die für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen, sowie die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen einzuschätzen (vgl. § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VAG und ERB-Rundschreiben Rn. 94-107).

Neben einer Darstellung der Risiken können diese zusätzlich in den Kontext des zuvor betrachteten gesamten Finanzierungsbedarfs gestellt werden.

Zur Beurteilung der Risiken der Auszahlung erscheint es sinnvoll, die grundlegenden Leistungskomponenten separat zu betrachten und eine Einschätzung hinsichtlich der künftigen Gewährung vorzunehmen. Diese sollte sich an dem zuvor dargestellten gesamten Finanzierungsbedarf orientieren, kann aber unter Umständen noch weitere Untersuchungen, wie beispielsweise ALM-Studien, mit einbeziehen.

3.5.1. Garantierte Leistungen

Für die Versorgungsanwärter und -empfänger besteht das Risiko, dass Garantieleistungen gekürzt werden könnten, wenn die EbAV ihre Verpflichtungen nicht mehr vollständig erfüllen kann oder insolvent wird. Die Bewertung dieses Risikos ist damit eng verbunden mit der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs.

Das Hauptaugenmerk dürfte dabei bei vielen Einrichtungen auf der Gewährung der garantierten Leistung liegen. Die Risiken hierbei können von einer Änderung des Leistungsrechts für künftige Beitragszahlungen (i.d.R. durch Absenkung der Verrentungsfaktoren) bis hin zu einer Kürzung bereits erworbener Ansprüche reichen. Dabei ist auch darauf einzugehen, in wie weit derartige Kürzungsmechanismen bereits in den Regelungen der Satzung verankert sind. Neben der sog. Sanierungsklausel bei regulierten Pensionskassen oder anderen Pensionskassen-VVaG zählen hierzu beispielsweise Regelungen, die eine Änderung des Leistungsrechts oder künftig möglicherweise Teilsanierungen zulassen. Bei Pensionsfonds mit Pensionsplänen i. S. d. § 236 Abs. 2 VAG (nicht versicherungsförmige Pensionspläne) zählt hierzu auch die Möglichkeit der Leistungsminderung, falls der Arbeitgeber seinen Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt.

3.5.2. Nicht garantierte Leistungen

Für die Versorgungsanwärter und –empfänger besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Leistungen einschließlich Überschussbeteiligung hinter den Erwartungen zurückbleiben könnten. Aufgrund der Abhängigkeit der Überschussbeteiligung von der Entwicklung der Rechnungsgrundlagen, ist dieses Risiko grundsätzlich nicht vollständig zu vermeiden.

Für die in der Regel individuelle und subjektive Erwartungshaltung der Versicherten kann man sich an objektiven Kriterien wie möglichen Vorausberechnungen im Rahmen von Standmitteilungen oder ähnlichem (vgl. VAG-Informationspflichtenverordnung) orientieren.

Ebenfalls mit einzubeziehen sind sogenannte Indexierungsmechanismen, nach denen die Versorgungsanwärter und -empfänger davon ausgehen können, dass ihre Leistungen in Abhängigkeit von bestimmten Faktoren angepasst werden.

3.5.3. Sonstige Risiken

Auch auf operationelle Risiken, die sich konkret auf die Auszahlungen beziehen, ist einzugehen. Operationelle oder sonstige Risiken (z.B. im Zusammenhang mit möglicherweise verspäteten Auszahlungen) dürften in der Regel jedoch von untergeordneter Bedeutung sein.

3.5.4. Maßnahmen

Neben den Risiken hinsichtlich der Leistungsauszahlung ist im ERB-Bericht auch auf die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen einzugehen, die diese Risiken mindern.

Auf der Seite der EbAV könnten grundsätzlich noch einmal die meisten Maßnahmen angeführt werden, die schon primär eine Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bedeckung des gesamten Finanzierungsbedarfs sicherstellen sollen (vgl. Abschnitt 3.3) und in der Folge mittelbar die Risiken für die Versorgungsanwärter und -empfänger mindern. Eine Gegenmaßnahme kann beispielsweise die Änderung der Kapitalanlagestrategie sein, wobei dies je nach Situation nicht zwingend eine Reduzierung der Kapitalanlagerisiken bedeuten muss. Auch ein verstärktes Investment in Aktien kann durch die damit verbundene Aussicht auf höhere Erträge unter Umständen die Auszahlungsrisiken für die Versorgungsberechtigten mindern. Als weitere Gegenmaßnahme kommt eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das Trägerunternehmen oder andere Dritte zum Beispiel über höhere Beiträge oder Sonderzahlungen sowie über Eigenmittelsurrogate in Betracht.

Nicht alle EbAV-Maßnahmen, die eine ausreichende Bedeckung des gesamten Finanzierungsbedarfs unterstützen, sind auch aus Sicht der Versorgungsanwärter und -empfänger als Gegenmaßnahme wirksam. Dazu zählen beispielsweise Leistungsminderungen durch die EbAV (vgl. Rn. 104 ERB-Rundschreiben).

Neben diesen Aspekten ist auch darauf einzugehen, ob im Falle einer Leistungsminderung durch die Einrichtung die für den Versorgungsanwärter /-empfänger verbundene Leistungseinbuße durch Dritte auszugleichen ist. Hierbei spielt vor allem die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung sowie im Falle insolventer Arbeitgeber die Absicherung durch den Pensionssicherungsverein eine wichtige Rolle. Vor dem Hintergrund der zum Teil vielfältigen arbeitsrechtlichen Grundlagen der Zusagen dürften von den Einrichtungen hierzu in aller Regel nur pauschale Aussagen möglich sein. So hat beispielsweise eine EbAV oft keine Informationen darüber, ob die arbeitsrechtliche Zusage eine Änderung des Leistungsrechts für künftige Beiträge in gleicher Weise vorsieht wie die Satzung. An dieser Stelle sind Risiken, die bei diesen Dritten für die Versorgungsanwärter und -empfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen, noch nicht zu betrachten (vgl. Rn. 101 ERB-Rundschreiben).

3.6. Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre

In der ERB hat die EbAV eine qualitative Beurteilung der Mechanismen vorzunehmen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen (vgl. § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 VAG und ERB-Rundschreiben Rn. 108-117).

Zu den Schutzmechanismen gehören alle Arten von Garantien, bindenden Verpflichtungen oder finanzieller Unterstützung durch das Trägerunternehmen oder andere Dritte, eventuell bestehende Versicherungs- oder Rückversicherungsvereinbarungen und die Abdeckung durch ein Altersversorgungssystem.

Diese Schutzmechanismen sind vollständig zu nennen, ihre Wirkungsweise und die Reihenfolge der Inanspruchnahme sind zu beschreiben.

Zu den Schutzmechanismen gehören regelmäßig die Subsidiärhaftung der Arbeitgeber sowie der Schutz durch den Pensionssicherungsverein oder Protektor, die meist zuletzt greifen. Darüber hinaus können abhängig von der Einrichtung weitere Instrumente, wie beispielsweise bestehende Gewährträgererklärungen durch Dritte oder die Abrufmöglichkeit von zusätzlichen Finanzmitteln (beispielsweise die Anhebung von Firmenbeiträgen, die Gewährung eines Nachrangdarlehens oder eines nachträglichen Gründungsstocks) bestehen.

Der Begriff des Trägerunternehmens wird in der Praxis in unterschiedlicher Bedeutung verwendet. So kommt es bei betrieblichen Einrichtungen regelmäßig vor, dass nur ein Arbeitgeber als Trägerunternehmen geführt wird, obgleich andere Unternehmen (z. B. Konzerngesellschaften) ihre Mitarbeiter ebenfalls über die EbAV versorgen. Im Rahmen der ERB ist deshalb nicht der satzungstechnische Begriff des Trägerunternehmens sondern die wirtschaftliche und arbeits- bzw. aufsichtsrechtliche Bedeutung entscheidend.

Nach dem ERB-Rundschreiben hat die Beurteilung der einzelnen Schutzmechanismen auch eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Trägerunternehmen, der Aktionäre oder anderer Dritter zu beinhalten. Insbesondere die Betrachtung von Trägerunternehmen bzw. Arbeitgebern kann dabei jedoch schnell sehr umfangreich werden, so dass eine Beschränkung auf einige wenige große Unternehmen oder vielleicht sogar eine Branche sinnvoll sein kann.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollte objektiv und kann anhand öffentlich verfügbarer Kriterien erfolgen (z.B. Geschäftsberichte, Rating- / Bonitätsberichte, Pressemeldungen). Im Einzelfall können ggf. auch Gespräche mit Verantwortlichen der Unternehmen Basis für die Beurteilung sein. Die Verwendung von absoluten Größen wie beispielsweise die Höhe des Eigenkapitals oder erwartete Gewinne haben dabei den Vorteil, dass sie in einfacher Weise in Relation zum Finanzierungsbedarf gesetzt werden können. Kennzahlen wie die Bonität (Rating) oder der Verschuldungsgrad eines Unternehmens geben zwar auch einen Hinweis auf die wirtschaftliche Situation, haben aber nur eine sehr eingeschränkte Aussagekraft hinsichtlich der Fähigkeit zur Unterstützung der Einrichtung. Bei Betrachtung einer ganzen Branche dürfte man um die Verwendung solcher allgemeinen Kennzahlen jedoch in aller Regel nicht umhinkommen. Wesentlich für die geforderte Aussage, ob Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Trägerunternehmen / Aktionäre ggf. aktuell oder im Falle von adversen Situationen ihren

Verpflichtungen oder Zusagen nicht nachkommen könnten, ist die Verlässlichkeit der vorliegenden Informationen. Die bloße Ableitung von Aussagen aus einzelnen Kennzahlen kann zu Fehleinschätzungen führen. Im Zweifel sollte dokumentiert werden, warum eine Aussage in die eine oder andere Richtung ggf. nicht getroffen werden kann.

Weitere Beispiele zur Beurteilung Dritter (z.B. Trägerunternehmen, Aktionäre oder eine Muttergesellschaft in einem Konzern), die Verpflichtungen gegenüber der EbAV eingegangen sind oder ihre Bereitschaft erklärt haben, der EbAV im Notfall zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen:

- Ist dieser Dritte ein Versicherungsunternehmen und unterliegt Solvency II, dann liegt ein jährlicher öffentlicher Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) vor. In diesem Fall kann eine Beurteilung durch die EbAV über die Eigenmittelausstattung, Bonität oder Ausfallwahrscheinlichkeit dieses Dritten mit Informationen aus dessen SFCR gestützt werden.
- Sofern die EbAV eine große Zahl von kleinen und mittleren Trägerunternehmen hat, könnte es aus Proportionalitätsgründen für die EbAV nicht möglich sein, die Bonität aller Arbeitgeber mit vertretbarem Aufwand zu bewerten. Aufgrund der Art und Größe der Unternehmen sind Informationen zu diesen Unternehmen hinsichtlich ihrer Bonität in der Regel nicht öffentlich zugänglich.
- Bei einer geringen Zahl von Trägerunternehmen könnte die Regelung des § 234 Absatz 7 VAG der EbAV eine Entlastung bringen. Gibt es dagegen viele Trägerunternehmen und ist die Anzahl der Verträge pro Trägerunternehmen gering, dürfte eine Unterstützung durch einzelne Trägerunternehmen nicht realistisch sein.

3.7. Einbezug in die Leitungs- und Entscheidungsprozesse

Insbesondere die Einbettung der ERB in die Prozesse auf Geschäftsleitungsebene ist sicherzustellen. Die Anforderung bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der ERB gem. § 234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 8 VAG.

Neben der Beschreibung, wie die Einbeziehung erfolgt, ist auf konkrete wesentliche Entscheidungen und Maßnahmen einzugehen. Im Zuge dessen könnten dabei auch Entscheidungen und Maßnahmen dargestellt werden, die in einer vorherigen ERB als geplant oder zu prüfen festgelegt worden sind und über deren tatsächliche Umsetzung in der aktuellen ERB berichtet wird.

Es erscheint auf Geschäftsleitungsebene naheliegend, die sich anbahnenden Feststellungen zu einer ERB frühzeitig zu besprechen und auch mögliche realistische und umsetzbare Maßnahmen im Zuge einer Feststellung eines Finanzierungsbedarfs vorab zu erläutern.

Darüber hinaus sind gem. der Vorgaben des ERB-Rundschreibens die Ergebnisse der ERB und die während der Durchführung der ERB gewonnenen Erkenntnisse zumindest in folgenden Bereichen zu berücksichtigen: in der Unternehmensplanung einschließlich der Planungen im Zusammenhang mit dem gesamten Finanzierungsbedarf; bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte; bei Entscheidungen über die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie.

Die gesamte Geschäftsleitung muss sich der Auswirkungen bewusst sein, die strategische und wesentliche Entscheidungen auf das Risikoprofil und den gesamten Finanzierungsbedarf der EbAV einschließlich der gesetzlichen Kapitalanforderungen haben, und berücksichtigen, ob diese Auswirkungen insbesondere angesichts der Quantität und Qualität ihrer Eigenmittel wünschenswert, tragbar und durchführbar sind.

4. ERB-Bericht

4.1. Erstellung des ERB-Berichts

EbAV haben mindestens alle drei Jahre eine ERB durchzuführen und die Ergebnisse in einem Ergebnisbericht (ERB-Bericht) zu dokumentieren. Die Erstellung des ERB-Berichtes erfolgt üblicherweise unter Federführung und Koordination eines Unternehmensbereichs (vgl. Abschnitt 2.1).

Die BaFin erwartet, dass eine ERB spätestens neun Monate nach dem zugrundeliegenden Stichtag abgeschlossen sein muss (bei nichtregelmäßiger ERB in der Regel kürzere Frist). Wenn der Stichtag der 31.12. eines Jahres ist, muss die ERB also im Folgejahr bis spätestens Ende September abgeschlossen sein.

Die BaFin stellt zudem klar, dass mit der Genehmigung des ERB-Berichts durch die Geschäftsleitung die ERB abgeschlossen ist und die Frist für die Vorlage des ERB-Berichts bei der BaFin beginnt. EbAV informieren die Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jeder durchgeführten ERB über das Ergebnis. Die Information der BaFin durch die EbAV erfolgt dabei durch die Übersendung des ERB-Berichts.

Die BaFin erwartet zudem, dass die gesamte Geschäftsleitung die Ergebnisse der ERB hinterfragt. Dazu benötigt sie ein allgemeines Verständnis der ERB, einschließlich der verwendeten Methoden. Die BaFin stellt hierzu klar, dass das Hinterfragen der Ergebnisse nicht auf einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung oder einen Ausschuss übertragen oder anderweitig delegiert werden kann. Die gesamte Geschäftsleitung soll den Bericht also nicht nur passiv empfangen und genehmigen, sondern eine aktive Rolle in der ERB übernehmen.

Das Hinterfragen der Ergebnisse kann in der Praxis beispielsweise durch Fragen zu Inhalten im Berichtsentwurf erfolgen. Das Hinterfragen der Ergebnisse sollte dokumentiert werden, sodass die Fragen und Antworten durch einen Dritten nachvollzogen werden können.

4.2. Berichtsstruktur und -inhalt

Der ERB-Bericht enthält die Ergebnisse, Schlussfolgerungen und das Fazit zu jeder einzelnen durchgeführten ERB. Der ERB-Bericht hat aus einem einzigen Dokument zu bestehen. Verweisungen aus dem ERB-Bericht auf andere Dokumente sind ggf. so zu verwenden, dass sie dem Zweck des Berichts, nämlich der Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu einer durchgeführten ERB, nicht widersprechen. Wie im ERB-Rundschreiben angegeben empfiehlt es sich, den ERB-Bericht an der Struktur des § 234d Abs. 2 Satz 1 VAG zu orientieren. Jedenfalls ist auf jeden der dort aufgeführten Punkte gesondert einzugehen.

Mögliches Inhaltsverzeichnis

1. Einbindung der eigenen Risikobeurteilung in Leitungs- und Entscheidungsprozesse (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VAG)
2. Beurteilung Wirksamkeit des Risikomanagementsystems (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VAG)
3. Beurteilung Interessenskonflikte mit dem Trägerunternehmen (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VAG)
4. Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VAG)
5. Beurteilung von Risiken für Versorgungsanwärter/-empfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Versorgungsleistung (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VAG)
6. Beurteilung von Mechanismen zum Schutz von Anwartschaften und Ansprüchen auf Versorgungsleistungen (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 VAG)
7. Beurteilung von operationellen Risiken (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 VAG)

8. Beurteilung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Risiken (§234d Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 VAG)

Nachfolgend werden Anwendungshinweise für einzelne Berichtsinhalte gegeben. Um beim Lesen des ERB-Berichtes das Nachvollziehen der Beurteilungen zu ermöglichen, erscheint es generell hilfreich, die einzelnen zur Beurteilung vorgenommenen Schritte kurz zu beschreiben und auf wichtige Zwischenergebnisse einzugehen.

4.2.1. Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagements

Der Bericht sollte eine Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagements umfassen und das Ergebnis zumindest kurz beschreiben.

4.2.2. Beurteilung der Datenqualität

Im ERB-Bericht sollten Probleme bei der Datenqualität genannt sowie auf mögliche Auswirkungen eingegangen werden. Das ist insbesondere dann relevant, wenn identifizierte Datenmängel (Fehler, Unvollständigkeit) in der ERB zu anderen Ergebnissen führen können.

Werden keine Probleme bei der Datenqualität identifiziert, sollte diese Aussage dennoch explizit im ERB-Bericht enthalten sein. Für die Empfänger des ERB-Berichts muss hervorgehen, dass die Datenqualität im Rahmen der ERB untersucht wurde.

4.2.3. Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs

Im ERB-Bericht sind die Ergebnisse der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs nachvollziehbar darzustellen. Die Ausführungen zu den betrachteten Dimensionen sollten durch quantitative Angaben (bspw. in tabellarischer Form) untermauert werden. Die Angaben sollen jeweils für mindestens zwei Szenarien (mit und ohne Berücksichtigung des Eintritts von Risiken) dargestellt werden.

Den folgenden Betrachtungen der (mindestens) vier Dimensionen kann an dieser Stelle eine Beschreibung der für die Beurteilung des Finanzierungsbedarfs verwendeten Szenarien vorangestellt werden. Diese sollte eine Beschreibung der zugrundeliegenden Annahmen im erwarteten Szenario enthalten. Für das Negativszenario sollten die davon abweichenden Annahmen (z.B. adverse Kapitalmarktentwicklungen, Kostensteigerungen, Stresse in Biometrie und Versicherungsnehmerverhalten) begründet dargelegt werden. Aus diesen Ausführungen sollte hervorgehen, warum dieses Szenario als Negativszenario für die EbAV gewählt wurde.

Bedeckung der technischen Passiva

Der ERB-Bericht sollte eine Aussage zur Angemessenheit der zur Berechnung der technischen Passiva verwendeten Rechnungsgrundlagen enthalten. Dazu können u.a. die entsprechenden Erkenntnisse des Verantwortlichen Aktuars und der Versicherungsmathematischen Funktion zusammengefasst wiedergegeben werden.

Die Bedeckung der technischen Passiva kann bspw. durch eine tabellarische Gegenüberstellung der Projektionen der technischen Passiva und des Sicherungsvermögens über den betrachteten Zeitraum dargestellt werden.

Zeigen sich Unterdeckungen in einzelnen Jahren sollten mögliche bzw. erforderliche Maßnahmen beschrieben werden, mit denen die Bedeckung wiederhergestellt werden könnte.

Kapitalausstattung

Im ERB-Bericht sollte eine Gegenüberstellung der projizierten Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderungen für die betrachteten Szenarien bspw. in tabellarischer Form dargestellt werden. Für Jahre in denen aufsichtsrechtliche und/oder unternehmensindividuelle Schwellenwerte unterschritten werden, sollten mögliche Gegenmaßnahmen beschrieben werden.

Bedeckung der wesentlichen Risiken

Die im Risikotragfähigkeitsmodell berücksichtigten Risiken und die verwendeten Methoden sind im ERB-Bericht darzustellen. Das gilt selbst dann, wenn für das Modell eine eigene Dokumentation vorliegt. Die Darstellung kann in diesem Fall knapper ausfallen, sie muss aber weiterhin nachvollziehbar sein. Es genügt nicht, lediglich einen Verweis auf die anderweitig bestehende Dokumentation vorzunehmen.

Die Entwicklung der Risikodeckungsmasse und des Risikokapitalbedarfs kann tabellarisch für jedes Jahr des Prognosezeitraums dargestellt werden.

Beurteilung der Liquiditätsausstattung

Im ERB-Bericht sollten die Ergebnisse aus der Beurteilung des Liquiditätsbedarfs dargestellt werden. Dies kann bspw. durch die Gegenüberstellung der projizierten liquiden Mittel und der erwarteten abfließenden Mittel erfolgen. Dabei können Ergebnisse aus einem (vorhandenen) Asset-Liability-Management (z.B. ein Vergleich der Fälligkeitsstruktur der Kapitalanlagen mit den projizierten Versicherungsleistungen) gezeigt werden.

Der ERB-Bericht kann dabei auch auf vorhandene interne Prozesse und Richtlinien zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität eingehen.

Sollte für die Beurteilung des Liquiditätsbedarfs ein kürzerer Betrachtungszeitraum als für die anderen zu beurteilenden Dimensionen gewählt werden, empfiehlt es sich, die Angemessenheit des Zeitraums im ERB-Bericht zu begründen.

4.2.4. Beurteilung operationeller und weiterer Risiken der EbAV

Der Bericht sollte eine Beurteilung der Risiken umfassen, die nicht über einen Risikokapitalbedarf gemessen und mit entsprechenden Risikodeckungspotenzial bedeckt werden. Sofern einzelne Risiken oder sämtliche betreffende Risiken insgesamt als nicht wesentlich eingestuft werden, sollte dies kurz dargelegt werden.

4.2.5. Beurteilung der Risiken der Versorgungsanwärter und -empfänger

Die Risiken, die für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen bestehen (vgl. Abschnitt 3.5), sollten im ERB-Bericht in einem eigenen Abschnitt, getrennt von der Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs, dargestellt werden.

4.2.6. Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre

Die qualitative Beurteilung der Mechanismen, die zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen (vgl. Abschnitt 3.6), korrespondiert mit dem vorherigen Thema. Entsprechend der Differenzierung in §234d Abs. 2 VAG und in den entsprechenden umfangreichen Ausführungen im ERB-Rundschreiben wird vorgeschlagen, auch diese Beurteilung im ERB-Bericht in einem eigenen Abschnitt darzustellen.

4.3. Abgrenzung zum Risikobericht

Während der Risikobericht mindestens jährlich zu erstellen ist, ist der ERB-Bericht hingegen im Allgemeinen nur mindestens alle drei Jahre zu erstellen. Für das Jahr, für das ein ERB-Bericht erstellt wird, muss kein zusätzlicher Risikobericht erstellt werden, sofern der ERB-Bericht auch alle für den Risikobericht notwendigen Informationen enthält (vgl. ERB-Rundschreiben Rn. 34). D. h. EbAV könnten in einem Jahr einen ERB-Bericht erstellen und in den zwei Folgejahren nur einen Risikobericht, der im Vergleich zum ERB-Bericht einen reduzierten Umfang aufweist.

Da ERB-Bericht und Risikobericht in Teilen ähnliche Inhalte aufweisen, erscheint ein Vergleich der beiden Berichte sinnvoll, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Ausgehend von den Bestandteilen des ERB-Berichts erfolgt nachfolgend ein Vergleich zwischen ERB-Bericht und Risikobericht.

	ERB-Bericht	Risikobericht
1) Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagements	ja	Nur implizit über Beurteilung der Risiken
2) Beurteilung der Datenqualität	ja	Nur implizit über Beurteilung der Risiken
3) Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs		
a) Bedeckung der technischen Passiva	Ja	Nur implizit über Beurteilung der Risiken
b) Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung	Ja	Nur implizit über Beurteilung der Risiken
c) Bedeckung der wesentlichen Risiken (Risikotragfähigkeit)	ja	ja
d) Beurteilung der Liquiditätsausstattung	Ja	Nur implizit über Beurteilung der Risiken
4) Beurteilung operationeller und weiterer Risiken der EbAV	ja	Ja
5) Beurteilung der Risiken der Versorgungsanwärter und -empfänger	ja	nein
6) Beurteilung der Trägerunternehmen / Aktionäre	ja	nein

Als ein weiterer Unterschied auch in Bezug auf die genannten Berichtsbestandteile ist herauszustellen, dass im ERB-Bericht eine langfristige Betrachtung notwendig ist, während im Risikobericht grundsätzlich eine Betrachtung für einen kürzeren Zeithorizont ausreichend ist.

Die Praxis zeigt, dass es sinnvoll sein kann, den Risikobericht in den „Zwischenjahren“ freiwillig um zusätzliche Elemente des ERB-Berichtes zu erweitern, um der Bedeutung der einzelnen Themen Rechnung zu tragen und die Vergleichbarkeit der Berichte im Zeitablauf zu erhöhen. Letzteres kann insbesondere auch für die internen Adressaten und ggf. den Aufsichtsrat hilfreich sein. Es ist sogar möglich, Risikobericht und ERB-Bericht vollständig zusammenzulegen und regelmäßig (sowie bei Bedarf auch nichtregelmäßig) einen integrierten Risiko- und ERB-Bericht zu erstellen.